Amtsblatt für das Amt Panketal

Jahrgang 12 Zepernick, den 27. Juni 2003 Nummer 6

Impressum

Herausgeber

Amt Panketal - Der Amtsdirektor, Postfach 1113, 16336 Zepernick Internet: http://www.panketal.de

Das Amtsblatt für das Amt Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

Amt Panketal

Schönow	
am 26. Oktober 2003	S. 2
vom 04. 06. 2003 Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl	S. 2
Beschlüsse des Amtsausschusses von seiner	
Wahlbekanntmachung	S. 1

1. Nachtragshaushaltssatzu	ung der Gemeinde	
Schönow für das Haushalts	sjahr 2003	S. 2
Wahlbekanntmachung der	Gemeinde Schönow	S. 3

Schwanebeck

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwane-	
beck von ihrer Sitzung vom 22. 05. 2003	S. 5
Beschlüsse Gemeindevertretung Schwane-	
beck von ihrer Sitzung vom 12. 05. 2003	S. 6
Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwane-	
beck von ihrer Sitzung vom 06. 02. 2003	S. 6

Zepernick

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde	
Zepernick für das Haushaltsjahr 2003	S. 6
Beschlüsse der 65. Gemeindevertretung Zepernick	
von ihrer Sitzung vom 20. 05. 2003	S. 7

Landkreis Barnim

Verfahren nach dem	Bodensonderungsgesetz –	BoSoG
Sonderungsplan-Nr.:	III/01	S. 8

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Amtes Panketal

WAHLBEKANNTMACHUNG - der WAHLLEITERIN -

Aufgrund des § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWAHLV) gebe ich folgendes bekannt:

I. Wahltag

Die Wahl der/ des *hauptamtlichen Bürgermeister/in* in der Gemeinde Panketal findet am

26. Oktober 2003

statt.

II. Stichwahl

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am <u>16.</u> November 2003 statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

III. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum

18. September 2003, 12.00 Uhr

im Amt Panketal, z. H. der Wahlleiterin, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick, Zimmer 211 einzureichen.

IV. Inhalt der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf nur **einen** Bewerber/ eine Bewerberin enthalten und muss nach Inhalt den Vorschriften des § 70 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 BbgKWahlG entsprechen.

V. Ausübung des passiven Wahlrechts von Unionsbürgern/bürgerinnen

Wählbar sind auch alle Unionsbürger/-bürgerinnen zur/ zum hauptamtlichen Bürgermeister/in, die

 am Tage der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet haben, § 145 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Hauptamtliche Bürgermeister/innen, die am Tage der Hauptwahl noch nicht das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, können sich abweichend davon zur Wiederwahl stellen.

Die Höchstaltersgrenze von 59 Jahren gilt nicht für die Beamten auf Zeit, deren Anstellungskörperschaft an dem oder binnen eines Jahres vor dem Tage der Hauptwahl im Zusammenhang mit der Gemeindeneubildung aufgelöst wird oder worden ist.

- 2. in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohn-
- 3. nicht nach § 9 BbgKWAHLG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- 4. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
- 5. nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.
- 6. nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden sind.

Sie müssen, wenn sie schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/ Bewerber erklärt haben, der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach den 1 bis 4 sowie eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber ablegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

VI. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

In Gemeinden mit mehr als dreihundert Einwohnern muss jeder Wahlvorschlag von mindestens zweimal soviel wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein, wie die Vertretung zu wählende Vertreter/ Vertreter/innen hat (§ 70 Abs. 5 BbgKWahlG) - Unterstützungsunterschriften -. Das gilt nicht für Amtsinhaber/ innen, die sich der Wiederwahl stellen, sowie für Einzelbewerber/innen und Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, die eine der in § 28 Abs. 7 BbgKWahlG genannten Voraussetzungen erfüllen (§ 70 Abs. 6 BbgKWahlG).

Zepernick, den 30. Juni 2003

Andrea Fiedler Ehrenamtliche Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 26. Oktober 2003

Auf der Grundlage des § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 45 (1) des Fünften Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform haben die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick für das Wahlgebiet der künftigen Gemeinde Panketal

als Wahlleiterin Frau Andrea Fiedler

Amt Panketal

Schönower Straße 105 16341 Zepernick Telefon: 030/94511212

und

als Stellvertreterin Frau Janina Meyer-Klepsch

Amt Panketal

Schönower Straße 105 16341 Zepernick

Der Amtsausschusses des Amtes Panketal hat auf seiner 28. Sitzung am 04. Juni 2003 folgenden Beschluss qefasst:

Beschluss A V 07/2002/3

Das Erfordernis zum Abschluss eines Vertrages über die Auseinandersetzung des Vermögens des Amtes Panketal gem. § 33 Abs. 1 des Fünften Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform gilt mit der unter der Nummer A V 07/2002/2 beschlossenen und am 08. Juli 2002 unterzeichneten Öffentlichrechtlichen Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Panketal als erfüllt.

Abweichend von der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Panketal erfolgt die Personalüberleitung entsprechend § 39 des Fünften Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde **Schönow**

Korrektur der Veröffentlichung vom 30.05.2003, Nr. 5

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönow für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1993 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schönow vom 06. 05. 2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht um EURO	vermindert um EURO	und damit der Ge Haushaltsplanes Nachträge gege mehr bisher EUI festgesetzt	s einschl. der nüberauf nun-
a) im Verwalti	ungs-		
haushalt di	e Einnahmen		
107.70	0 -	3.895.000	4.002.700
die Ausgab			
107.70	0 -	3.895.000	4.002.700
b) im Vermög haushalt di 272.80 die Ausgab 272.80	e Einnahmen 0 - en	1.455.200 1.455.200	1.728.000 1.728.000
Schönow, den 20. 05. 2003 Zepernick, den 21. 05. 2		den 21. 05. 2003	

Adelheid Reimann

Kurt Fischer Vorsitzende der Gemeindeamt. Amtsdirektor vertretung

berufen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönow für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Schönow und die Anlagen nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 liegt im Amt Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick, Zimmer 205, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zepernick, den 21.05.2003

gez. Kurt Fischer amtierender Amtsdirektor

Wahlbekanntmachung

Die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin (SVV) und der Ortsbeiräte der Ortsteile Börnicke, Ladeburg, Lobetal und Schönow finden am 26. Oktober 2003 von 8 bis 18 Uhr statt.

Die SVV und die Gemeindevertretung Schönow haben durch übereinstimmende Beschlüsse Frau Eva Maria Rebs zur Wahlleiterin und Frau Kerstin Siedentopf zur stellvertretenden Wahlleiterin berufen und festgelegt, dass das Wahlgebiet (33.703 Einwohner) einen Wahlkreis bildet.

Vorschläge zur Bildung des Wahlausschusses

Die Parteien und politischen Vereinigungen werden hiermit aufgefordert, bis zum 30. 6. 2003 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer des Wahlausschusses schriftlich vorzuschlagen. Auf § 83/4, 5 des Brandenbur- gischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird hingewiesen. Der Wahlausschuss besteht auch nach der Wahl, längstens jedoch bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort. Die Beisitzer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Speicherung von Daten über Wahlvorstände

Gem. § 83/6 BbgKWahlG ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von Wahlberechtigten anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Widerspruch gegen die Speicherung ihrer Daten schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde, Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin einzulegen.

Für die Besetzung der Wahlvorstände werden alle Parteien, Vereinigungen und Vereine aufgerufen, möglichst bis zum 31. 7. 2003 schriftlich Vorschläge bei der Wahlleiterin einzureichen. Meldungen aus der Bevölkerung werden ebenfalls gern entgegengenommen.

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin (SVV)

- 1. Wahlgebiet ist für die Wahl zur SVV das am Tage der Kommunalwahlen entstehende Gebiet der Stadt Bernau bei Berlin und der bisherigen Gemeinde Schönow.
- 2. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
- 3. Es sind insgesamt 32 Stadtverordnete zu wählen.

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 4.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen.
 - Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.
- 4.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig ein 2003, 12 Uhr, bei der Wahlleiterin schriftlich eingereicht werden.
- 5. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum 9. 9. 2003 schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

6. entfällt

Amtliche Bekanntmachung

7. Inhalt der Wahlvorschläge

- 7.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 a zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) eingereicht werden. Sie müssen enthalten a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge, b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung deren vollständigen Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name muss mit dem im Lande geführten Namen übereinstimmen, c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten, d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben, e) den Namen des Wahlgebietes. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
- 7.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen, darf jedoch maximal jedoch 48 Bewerber enthalten.
- 7.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 7.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppemuss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist der Wahlleiterin auf Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung

muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von ihm persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

7.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem **Wahlvorschlag** für die Wahl zur SVV benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

8. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

8.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: a) Der Bewerber muss gem. § 11 BbgKWahlG wählbar sein. b) Der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gem. § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein. c) Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7 a zur BbgKWahlV abzugeben. Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

8.2 Zur Wählbarkeit

- 8.2.1 Gem. § 11/1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Art. 116/1 des Grundgesetzes, die am 26. 10. 2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben. Sie sind nach § 11/2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie gem. § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
- 8.2.2 Gem. § 11/1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 26. 10. 2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben. Sie sind nach § 11/2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie gem. § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.
- 8.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 a zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8 c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitglied- staat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- 9. Die Aufstellung der Bewerber richtet sich nach den Vorschriften des § 33 BbgKWahlG. Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9 a zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerber hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben.

Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung der Bewerber sowie die Feststellung ihrer Reihenfolge in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist.

10. Unterstützungsunterschriften

10.1 Die Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften ist in § 28/7 bzw. § 82 a/1 i. V. m. § 28/7 BbgKWahlG geregelt.

10.2 Wichtige Hinweise:

- 10.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für die Wahl zur SVV mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.
 - Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch bei der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der bisherigen Gemeinde Schönow, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 a zur BbgKWahlV unter Beachtung nachfolgender Vorschriften zu erbringen.
- 10.2.2 Die Formblätter werden auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson sofort bei der Wahlbehörde aufgelegt.
 - Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gem. § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson wird die Wahlleiterin unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 10.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 10.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur SVV oder zur Wahl der Ortsbeiräte in den OT Börnicke, Ladeburg, Lobetal und Schönow unterzeichnen. Hat eine Person für eine dieser Wahlen mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 10.2.5 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 10.2.6 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 10.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer k\u00f6rperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 15. 9. 2003 schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

10.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftsliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 6 b zur BbgKWahlV beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

11. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 18. 9. 2003, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses am 18. 9. 2003, 16 Uhr beseitigt werden.

12. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 18. 9. 2003, 16 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV wird

B. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile (OT) Börnicke, Ladeburg, Lobetal, und Schönow

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 7.1, 7.3 bis 7.5 und 8 bis 12 zur Wahl der SVV gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der OT Börnicke, Ladeburg, Lobetal und Schönow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- 1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat der vorgenannten OT das jeweilige Gebiet der OT bzw. der bisherigen Gemeinde Schönow, das wiederum jeweils einen Wahlkreis bildet.
- 2. Für den OT Börnicke sind insgesamt 3, für den OT Ladeburg insgesamt 5, für den OT Lobetal insgesamt 3 und für den OT Schönow insgesamt 9 Mitglieder des Ortsbeirats zu
- 3. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in den jeweiligen Ortsteilen ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 4. Wenn die Anzahl der in den OT wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zu den Ortsbeiräten auch von den für die Wahl zur SVV wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierten bestimmt werden.
- 5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für die Wahl zum Ortsbeirat (OB) Börnicke mindestens 3, für die Wahl zum OB Ladeburg mindestens 5, für die Wahl zum OB Lobetal mindestens 3 und für die Wahl zum OB Schönow mindestens 10 Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen

Vordrucke können bei mir angefordert werden.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schwanebeck

Die Gemeindevertretung Schwanebeck hat auf der Sitzung am 22.05.2003 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. SB V 18/2003

Amtliche Bekanntmachung

Dem Text für die Ausschreibung der Stelle des/der hauptamtlichen Bürgermeister/in wird zugestimmt.

Der Ausschreibungstext ist im Panketal-Boten, im amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg sowie in der Schwartzschen Vakanzen-Zeitung zu veröffentlichen.

Beschluss-Nr. SB V 25/2002/1

Das Erfordernis zum Abschluss eines Vertrages über die Auseinandersetzung des Vermögens des Amtes Panketal gem. § 33 Abs. 1 des Fünften Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform gilt mit der unter der Nummer SB V 25/2002 beschlossenen und am 08. Juli 2002 unterzeichneten Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Panketal als erfüllt.

Abweichend von der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Panketal erfolgt die Personalüberleitung entsprechend § 39 des Fünften Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform.

Beschluss-Nr. SB V 03/2003/1

Die Gemeinde Schwanebeck beschließt, die Karower Straße zwischen Lindenberger Weg und Rathenaustraße durch den Investor ausbauen zu lassen. Der Ausbau des gegenwärtig unbefestigten Teilstücks (außerhalb des B-Plan-Gebietes) bis zur Rathenaustraße ist in gleicher Weise (frostsicher; 4,75 Meter; ohne Borde; ohne Gehweg) wie das bisher schon vorhandene Teilstück auf Kosten des Antragstellers/Investors, auszubauen. Das vorhandene Asphaltband (ausgebauter Bereich) ist zu belassen, es ist eine Beleuchtung (innerhalb des B-Plan-Gebietes) und eine offene Entwässerung herzustellen.

Beschluss-Nr. SB V 16/2003

Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen zur Errichtung eines Bürogebäudes mit Einliegerwohnung und einer Lagerhalle mit Betriebswohnung auf dem Grundstück Dorfstraße 26, gemäß vorliegendem Antrag vom 29. 04. 2003(Posteingang). Die Regelungen und Auflagen der Dorfgestaltungssatzung sind einzuhalten.

Beschluss-Nr. SB V 23/2003

1. Die Gemeinde beschließt, den bestehenden Bebauungsplan Nr. 3 "Hochstraße", der mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung am 01. Nov. 1996 wirksam wurde, zu ändern. Die Fläche des Bebauungsplanes befindet sich in der Flur 2, Flurstück 625 zwischen der Hochstraße und der Lübecker Straße.

- 2. Folgende Änderungsziele sind beabsichtigt:
 - -Reduzierung der Geschosshöhe von II auf I und Grundflächenzahl
 - Bebauung in siedlungstypischer Bauweise mit Einfamilienund Doppelhäusern, Reihen-

häuser entfallen

- Bildung von Grundstücken in einer Größe von 425 bis 850 m² für 70 WE
- Veränderung der Straßenführung für die Innenerschließung durch Ausweisung einer Ringstraße
- Aufgrund der beabsichtigten Änderung wird eine frühzeitige Bürgerbeteiligung am 15.07.2003 in der Zeit von 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.30 Uhr im Amtsgebäude Pankeltal, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick, Zimmer 110 durchgeführt. Die Bürger haben die Möglichkeit, sich zur Planung zu äußern.
- 4. Die Ausarbeitung der Planänderung und die Erschließung dieses Gebietes übernimmt die Firma Störtebecker Haus GmbH/Euroimpulse AG gemäß beigefügter Kostenübernahme Erklärung sowie einer Vertretungsvollmacht.
- 5. Der Änderungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

Beschluss-Nr. SB V 73/93/6

Dem Antrag vom 05. 05. 2003 auf Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Kärntner Straße" auf Überschreitung der Eingeschossigkeit um 11,60 m² durch das Dachgeschoss für das geplante Doppelwohnhaus auf dem Eckgrundstück Kitzbühler Straße/Parkstraße wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. SB V 21/2003

Kreditaufnahme

Beschluss SB V 15/2003

Verkauf des Flurstückes 897 der Flur 1 von Schwanebeck

Beschluss-Nr. SB V 20/2003

Nutzerwechsel an einer Teilfläche des Flurstückes 123 der Flur 7 von Schwanebeck

Die Gemeindevertretung Schwanebeck hat auf der 67. öffentlichen Sitzung am 12.05.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. SB V 17/2003

Aufhebung Sperrvermerk zur HHST. 2200.5000/7 Realschule Schwanebeck – Maler- und Tapezierarbeiten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwanebeck hat in der Sitzung am 06. 02. 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. Sb A 77/2002/1

Die Gemeindevertretung Schwanebeck beschließt,

 die Klage der Gemeinden Zepernick und Schwanebeck vom 17.12.2002 gegen den Bescheid des Ministeriums des Inneren des Landes Brandenburg vom 20.11.2002, Geschäftszeichen: II/6.23-41-11/71 wird zurückgenommen. 2) Der Amtsdirektor wird beauftragt, beim Verwaltungsgericht den Antrag zu stellen, den Beschluss 1 B 209/02 (verwaltungsgerichtliches Verfahren des Herrn Dirk Zimmermann gegen den Amtsdirektor des Amtes Panketal) vom 01. November 2002 wegen veränderter Umstände aufzuheben

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Zepernick

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zepernick für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1993 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zepernick vom 20.05.2003 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 03.06.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht vermindert um EURO um EURO und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüberauf nunmehr bisher EURO EURO festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen

282.800 - 9.561.600 9.844.400 die Ausgaben 282.800 - 9.561.600 9.844.400

b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen

906.100 - 2.987.700 3.893.800 die Ausgaben 906.100 - 2.987.700 3.893.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite
von bisher 650.000 EURO auf 537.100 EURO
dav. für Zwecke der Umschuldung 0 EURO

 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 EURO auf 0 EURO

 der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher
1.300.000 EURO auf 1.300.000 EURO

Zepernick, den 10.06.2003

Zepernick, den 10.06.2003

gez. Britta Stark Vorsitzende der Gemeindevertretung

gez. Kurt Fischer amt. Amtsdirektor

II. Bekanntmachungsanordnung

Mit Verfügung des Landrates des Landkreises Barnim - als allgemeine untere Landesbehörde - vom 03.06.2003, Aktenzeichen 1564111/03 wurde obenstehende Satzung genehmigt. Diese wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Zepernick und in die Anlagen nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Zepernick liegt im Amt Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick, Zimmer 205, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zepernick, den 10.06.2003

gez. Kurt Fischer amtierender Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung Zepernick hat in ihrer 65. öffentlichen Sitzung am 20. Mai 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Z A 06/2003

Der Vertreter der Gemeinde Zepernick in der Verbandsversammlung des AZV Panketal wird angewiesen, der "2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Panketal (Zweckverband) – Gebührensatzung – in der Fassung vom 15.01.2001" (Beschlussvorlage AZV 06/2003) zuzustimmen.

Beschluss Z V 04/2001/17

Die Gemeindevertretung bestätigt die Ausführungsplanung "Ausbau Schönerlinder Straße, 2. Bauabschnitt" mit dem abschließenden Bearbeitungsstand 29.04.2003.

Sollte die Vorzugsvariante der Ableitung des Regenwassers zur oberflächigen Versickerung im Naturschutzgebiet nicht genehmigt werden, kommt die Variante 2 durch Kanalabführung in der Straße "An den Dorfstellen" zur Ausführung.

Die Beitragserhebung erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzungen der Gemeinde im Wege der Kostenspaltung.

Beschluss Z V 17/2003

Für das Wahlgebiet der zukünftigen Gemeinde Panketal wird als ehrenamtliche Wahlleiterin Frau Andrea Fiedler und als ihre Stellvertreterin Frau Janina Meyer-Klepsch berufen.

Beschluss Z V 18/2003

Die Gemeinde erteilt nach Zustimmung aller angrenzenden Grundstücksnachbarn ihr Einvernehmen zum beantragten Standort für das geplante Wohnhaus auf dem Grundstück Händelstraße 61. gemäß Lageplan vom 04.12.2002.

Beschluss Z V 68/2000/7

Die aufgrund der Auflage aus der rechtlichen Prüfung vom 11.03.2003 vorliegende Ergänzung der Begründung Punkt 1.3. Gesetzliche Grundlagen, Anstrich 2 und Punkt 2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung Absatz 3 zum Bebauungsplan Nr. 9 "Kreuzung Buchenallee/Schönower Straße" wird gebilligt.

Beschluss Z V 42/2002/1

Die Gemeindevertretung Zepernick beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 mit Nachtragshaushalt.

Beschluss Z V 20/2003

Dem Text für die Ausschreibung der Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisters/in gemäß Entwurf wird zugestimmt.

Der Ausschreibungstext ist im Panketal-Boten, im amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg sowie in der Schwartzschen Vakanzen-Zeitung zu veröffentlichen.

Beschluss Z V 23/2002/1

Das Erfordernis zum Abschluss eines Vertrages über die Auseinandersetzung des Vermögens des Amtes Panketal gem. § 33 Abs. 1 des Fünften Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform gilt mit der unter der Nummer Z V 23/2002 beschlossenen und am 08. Juli 2002 unterzeichneten Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Panketal als erfüllt.

Abweichend von der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Panketal erfolgt die Personalüberleitung entsprechend § 39 des Fünften Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform.

Beschluss-Nr. Z V 44/2001/9

Die Gemeindevertretung erteilt nach öffentlicher Ausschreibung dem preisgünstigsten Bieter, der Firma STS Tief- und Straßenbau GmbH, 16306 Welsebruch, OT Passow, Grünower Str. 7, den Zuschlag für die Straßenbauarbeiten einschließlich der notwendigen Entwässerungsanlagen beim Ausbau der Birkholzer Straße, 1. Bauabschnitt.

Beschluss-Nr. Z V 44/2001/10

Die Gemeindevertretung vergibt die Ingenieurleistungen der Leistungsphasen (Lph) 8 und 9 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

- Bauoberleitung (Lph 8)
- Objektbetreuung und Dokumentation (Lph 9)

für das Bauvorhaben "Ausbau Birkholzer Straße, 1. BA" an das ARKUS Ingenieurbüro GmbH, Ernst-Thälmann-Str. 117, 15344 Strausberg.

Beschluss-Nr. Z V 11/2000/2

Die Gemeindevertretung lehnt die Gewährung eines Zuschusses für straßenbaubetroffene Gewerbetreibende in der Gemeinde Zepernick für die Anträge ab, die nach Ablauf des Geltungszeitraumes der Richtlinie am 31.12.2002 eingegangen sind bzw. eingehen werden.

Beschluss-Nr. Z V 19/2003

Antrag auf Stundung in Form einer Ratenzahlung

Beschluss-Nr. Z V 58/98/1

Die Gemeinde Zepernick stimmt der Veräußerung des Grundstückes Bozener Straße 2, Flur 6, Flurstück 34 mit der Auflage einer Kaufpreisnachzahlung zu.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landkreis Barnim

Mitteilung des Kataster- und Vermessungsamtes Eberswalde, Poratzstraße 75, 16225 Eberswalde

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG Sonderungsplan-Nr.: III/01

In der Gemeinde **Zepernick** Gemarkung **Zepernick** Flur **3** Flurstück **81** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz –BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch soll die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Kataster- und Vermessungsamt Barnim.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom 13. Juni 2003 bis zum 18. Juli 2003 in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes Barnim während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag und zusätzlich Dienstag

von 9.00 bis 11.30 Uhr von 13.00 bis 16.30 Uhr.

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben.

Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten aus diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich zur Niederschrift zu erheben.

gez. Przybilla

